

<https://unser-mitteuropa.com/causa-fehlende-promotion-von-drosten-uni-frankfurt-raeumt-falschaussage-ein-fall-landet-vor-gericht/>

Causa „fehlende Promotion von Drosten“: Uni Frankfurt räumt Falschaussage ein, Fall landet vor Gericht (UPDATE) 01.12.20

Groß war die Aufregung im Sommer [über unseren Beitrag zum umstrittenen deutschen „Star-Virologen“ Christian Drosten](#)

<https://unser-mitteuropa.com/promotionsschrift-17-jahre-nicht-auffindbar-ist-chef-propaganda-virologe-drosten-gar-kein-dr-med/>

und seine über 17 Jahre (!) nicht auffindbare und offenbar nicht rechtmäßig abgegebene bzw. eingereichte Doktorpromotion. Aufgedeckt hat dies der auf Wissenschaftsbetrug spezialisierte Naturwissenschaftler Dr. Markus Kühbacher, der in dem Fall nicht locker lässt und nun [einen weiteren Skandal aufdeckte](#).

Uni Frankfurt räumt Falschaussage ein

Zum Hintergrund:

Kühbacher zufolge habe ihm der Leiter des Archivs der Universität Frankfurt, wo die Promotionsakte zu dem Promotionsverfahren von Drosten bereits seit Jahren archiviert sein soll, bestätigt, dass man dort erst im Sommer 2020 ein Exemplar der Dissertation von der Leiterin des Dekanats des Fachbereichs Medizin an der Universität Frankfurt erhalten habe, das zuvor angeblich 17 Jahre im Kellerarchiv des Promotionsbüros lagerte und dort durch einen angeblichen Wasserschaden erheblich beschädigt worden sei.

Allerdings betonte die Universität, dass die Promotionsakte überprüft wurde. Das stellte sich nun aber als Falschbehauptung heraus.

Gerichtsverfahren gegen Drosten eingeleitet

Kühbacher schrieb auf Twitter dazu:

„Der Pressesprecher der [LRI]Göthe-Universität hat inzwischen eingeräumt, dass er mir gegenüber falsche Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die Dissertation von Herrn Drosten kommuniziert hat: Es soll in Wahrheit gar kein Revisionsschein existieren.“

Kühbacher verlangte nämlich die Nennung des Aktenzeichens der Verwaltungsakte, in der die behauptete Überprüfung der Promotionsakte von Herrn Drosten dokumentiert worden ist, da die Dissertation des Virologen demnächst Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden wird. Darin soll unter anderem geklärt werden, seit wann Drosten Kenntnis vom Inhalt der für sein Promotionsverfahren maßgeblichen Promotionsordnung hatte?

2.3 Vollzug der Promotion
§ 12
Veröffentlichung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß des Prüfungsverfahrens hat der/die Doktorand/in unentgeltlich abzuliefern: entweder

- a) mindestens 30 Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts ausgewiesen ist
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

(2) In den Fällen a) und d) überträgt der/die Doktorand/in der Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Der/die Doktorand/in ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach der Disputation (mündliche Prüfung) die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 vorzunehmen. Wird die Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und die Gebühren verfallen.

Ebenso wurde laut Kühbacher die von Drosten unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung in dem Exemplar seiner Dissertation, die er im Universitätsarchiv untersucht habe, nicht im April 2003 unterschrieben, sondern zurückdatiert. Warum? Handelt es sich hier um Urkundenfälschung?

Weiters will der Plagiatsjäger wissen, was es mit den drei vorgeschriebenen Pflichtexemplaren einer Promotion und dem dubiosen „Wasserschaden“ tatsächlich auf sich hat:

„Sehr geehrter Herr Drosten, trifft es eigentlich zu, dass von den drei von Ihnen vermeintlich am 30.06.2003 abgelieferten Pflichtexemplaren Ihrer Dissertation zwei Exemplare anderen Promovierenden als Best practice-Beispiel zur Verfügung gestellt wurden, wie behauptet wird?“

Und trifft es zu, dass alle drei Exemplare vorher derart durch einen Wasserschaden beschädigt worden waren, so dass sie weder ausleihfähig waren noch kopiert werden konnten und die Goethe-Universität Sie deshalb um die Übersendung eines weiteren Exemplars gebeten hat?

Wo und wann haben Sie eigentlich die drei Pflichtexemplare ausdrucken und binden lassen? Ich frage das deshalb, weil Ihre ehrenwörtliche Erklärung in Ihrer Dissertation von Ihnen im April 2003 unterschrieben worden sein soll.“

Fake-News-Jäger verbreiten Fake News

Ebenfalls im Sommer versuchten die staatlich alimentierten „Fake-News-Jäger“ von Mimikama noch, unsere und die Behauptungen Kühnbachers über Drostens fragwürdige Promotionsschrift und damit seinen unrechtmäßig erworbenen Dokortitel als „Fake News“ abzutun.

Das dürfte sich mit den jüngsten Erkenntnissen und dem anstehenden Gerichtsverfahren nun ändern und müsste Mimikama eigentlich zu einer Richtigstellung bewegen.

Für Drosten wird es eng

Für Drosten wird es aber auch an anderer Stelle eng: Sein umstrittener PCR-Test wird von immer mehr Medizinern ([darunter dem kritischen Schweizer Arzt Dr. Thomas Binder, wir berichteten über seine Verhaftung und Einweisung nach Corona-Kritik](#))

<https://unser-mittleuropa.com/erster-corona-kritischer-arzt-festgenommen-und-in-psychatrie-eingeliefert/>

angezweifelt und vor Gericht gebracht ([unter anderem im Ärzteblatt](#)). Der PCR-Test sagt weder etwas darüber aus, ob ein Mensch krank, noch ob er infektiös ist, d. h. andere mit COVID-19 anstecken kann. Und auch die WHO bestätigte noch im Jänner 2020, dass es keinen Nachweis einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung des Coronavirus gibt!